

HAFTUNG (zu § 6 StromGVV)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Velten GmbH in der Funktion als Stromvertrieb von ihren Leistungspflichten befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Velten GmbH nach § 19 StromGVV beruht.

Im Übrigen haftet die Stadtwerke Velten GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Velten GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

UMSATZSTEUER

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Velten GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Velten GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Velten GmbH und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Velten GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

STREITBEILEGUNG

Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere zum Vertragsabschluss und über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, können gerichtet werden an: Stadtwerke Velten GmbH, Viktoriastraße 12, 16727 Velten oder an evv-kundencenter@stadtwerke-velten.de. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Velten GmbH werden derartige Verbraucherbeschwerden beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Verbraucher die unten genannte Schlichtungsstelle zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beantragen, bleibt unberührt.

Anschriften:

» Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Verbraucherservice –
Postf. 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 22480-500, Fax: 030 / 22480-323

» Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

ÄNDERUNGEN DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (zu § 5 StromGVV)

Die Stadtwerke Velten GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der Stadtwerke Velten GmbH nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind unter: www.stadtwerke-velten.de verfügbar.

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Stadtwerke Velten GmbH · Viktoriastraße 12 · 16727 Velten

Tel.: 03304 / 3986-29/-30 · Fax: 03304 / 3986-33

E-Mail: kundencenter@stadtwerke-velten.de

www.stadtwerke-velten.de

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN zur Stromgrundversorgungs- verordnung



GEMÄSS § 36 ABS. 2 ENWG sind die Stadtwerke Velten GmbH Grundversorger für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der Stadt Velten.

Gültig ab 01.01.2016

GELTUNGSBEREICH

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV). Die nachfolgenden Regelungen erhalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

NETZANSCHLUSSVERTRAG

Voraussetzung für den Abschluss eines Liefervertrages mit der Stadtwerke Velten GmbH ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

ABLESUNG DER MESSEINRICHTUNG

(zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Velten GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Velten GmbH ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

WOHNUNGSWECHSEL (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der Stadtwerke Velten GmbH seinen Auszug deshalb rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen, dies kann auch per Fax oder per E-Mail geschehen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- » Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
- » Kunden- und Verbrauchsstellenummer,
- » Datum der Übergabe,
- » Neue Adresse,
- » Zählerstand der Messeinrichtung,
- » Gerätenummer der Messeinrichtung.

VORAUSZAHLUNGEN (zu § 14 StromGVV)

Die Stadtwerke Velten GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor: bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis (Schufa).

Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Velten GmbH zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

ZAHLUNGSWEISEN, FOLGEN DES VERZUGS

(zu § 16 und § 17 StromGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der Stadtwerke Velten GmbH mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die Stadtwerke Velten GmbH zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügt und dem Kundenkonto zuordnen kann.

Der Kunde kann seine Zahlungen wie folgt an die Stadtwerke Velten GmbH leisten:

Durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Velten GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Durch Lastschrifteinzugsverfahren (SEPA): Durch das bequeme SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke Velten GmbH muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Dies kann auch per Fax/per E-Mail geschehen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Velten GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und ggf. anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Velten GmbH zu erstatten.

Sie betragen:

- » für eine Mahnung 4,00 €
- » für eine Rücklastschrift 3,00 €
(bzw. anfallende Kosten des Geldinstituts)
- » Kosten der Inkassierung innerhalb Geschäftszeit 35,34 €
(je Kundenbesuch)

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Ist dem Kunden die Begleichung des Rechnungsbetrages zur Fälligkeit nicht möglich, so kann die Stadtwerke Velten GmbH dem Kunden vor Ablauf der Fälligkeit eine Zahlung in Raten gewähren. Für den Abschluss einer Ratenvereinbarung zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Velten GmbH erhebt diese zusätzlich eine Abschlussgebühr in Höhe von 15,00 €.

Der Bruttobetrag beinhaltet die zurzeit gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

UNTERBRECHUNG, WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde der Stadtwerke Velten GmbH folgende Kosten:

- » eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der Stadtwerke Velten GmbH bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch 7,20 €
- » sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde der Stadtwerke Velten GmbH folgende Kosten:

- » eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der Stadtwerke Velten GmbH für die Wiederherstellung 8,57 €
- » sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

Der Bruttobetrag beinhaltet die zurzeit gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. Die Stadtwerke Velten GmbH wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Velten GmbH als Vorauszahlung verlangen, ggf. auch als Vorauszahlungsabschlag.